

# Bundesgesetzblatt <sup>913</sup>

Teil I

Z 5702 A

1982

Ausgegeben zu Bonn am 10. Juli 1982

Nr. 24

---

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 82	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs ..... 9240-1-6	914
28. 6. 82	Dritte Verordnung zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik ..... neu: 96-6-3	915
5. 7. 82	Verordnung über die Schiffs- und Schiffsbehältervermessung (Schiffsvermessungsverordnung – SchVmV) ..... neu: 9517-7; 9517-6, 9517-2	916
7. 7. 82	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung 315-18-1	934

---

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26 .....	943
Vorkündigungen im Bundesanzeiger .....	944

---

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ist für Abonnenten  
der am 30. Juni 1982 abgeschlossene Nachtrag zum Fundstellen nachweis A 1981 beigelegt.*

---

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung  
zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs**

**Vom 23. Juni 1982**

Auf Grund des durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 7. Juni 1978 (BGBl. I S. 665) eingefügten § 58 Abs. 1 Nr. 6 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlicht bereinigten Fassung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

§ 5 der Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs vom 10. April 1979 (BGBl. I S. 458) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben; die Nummern 8 und 9 werden Nummern 6 und 7. Der so geänderte Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Die Genehmigungsbehörde bescheinigt

1. Personen, die nachweisen, daß sie eine mit einer Abschlußprüfung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in den staatlich anerkannten Aus-

bildungsberufen „Reiseverkehrskaufmann“ oder „Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr“ besitzen,

2. Personen, die ein Studium an einer Hochschule oder einen Lehrgang an einer Fachschule erfolgreich abgeschlossen haben,

die fachliche Eignung zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs, ausgenommen des Verkehrs mit Taxen oder Mietwagen, oder zur Führung eines Unternehmens des Taxen- oder Mietwagenverkehrs, wenn diese Personen die erforderlichen Kenntnisse auf den für die jeweilige Verkehrsart in den Anlagen 1 oder 2 genannten Sachgebieten besitzen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1982

**Der Bundesminister für Verkehr  
Hauff**

**Dritte Verordnung  
zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik**

**Vom 28. Juni 1982**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (BGBl. I S. 1053) wird verordnet:

**§ 1**

Abweichend von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik sind bei erlaubnispflichtigen Flügen, die gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig gegen Entgelt für andere Zwecke als die Beförderung von Personen oder Sachen durchgeführt werden, die Auskünfte nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik den Anmeldestellen formlos zu erteilen.

**§ 2**

Die Anmeldestellen sammeln die Angaben und übermitteln sie dem Statistischen Bundesamt monatlich bis zum 25. des Folgemonats in Form einer Sammelmeldung nach amtlichem Muster. Zugelassen sind auch nach Form und Inhalt gleichartige, maschinell erstellte tabellarische Ausdrucke.

**§ 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgegesetzes in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik auch im Land Berlin.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1982

Der Bundesminister für Verkehr  
Hauff

**Verordnung  
über die Schiffs- und Schiffsbehältervermessung  
(Schiffsvermessungsverordnung – SchVmV)**

**Vom 5. Juli 1982**

Auf Grund der §§ 9 a und 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), von denen § 12 Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, des § 3 Abs. 3 und § 3 b Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 3 Abs. 3 durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Januar 1975 (BGBl. II S. 65) eingefügt und § 3 b Abs. 2 durch § 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird, hinsichtlich des § 15 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, verordnet:

**§ 1**

**Vermessungspflicht, Vermessung auf Antrag**

(1) Der Eigentümer eines Seeschiffs, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, muß das Schiff unverzüglich vermessen lassen, wenn

1. auf das Schiff das in London am 23. Juni 1969 unterzeichnete Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 – Gesetz vom 22. Januar 1975 (BGBl. II S. 65) Anwendung findet,
2. das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 auf das Schiff keine Anwendung findet und sein Bruttoraumgehalt 50 Kubikmeter übersteigt oder
3. der Bruttoraumgehalt 50 Kubikmeter nicht übersteigt und das Schiff in ein Seeschiffsregister eingetragen werden soll.

(2) Der Eigentümer eines Binnenschiffs, das in einem Schiffsregister im Geltungsbereich dieser Verordnung eingetragen ist und auf welches das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 Anwendung findet, muß das Schiff unverzüglich vermessen lassen, wenn es seewärts der Grenze der Seefahrt gemäß § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 11.07 der Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59), und nach Häfen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung verkehren soll.

(3) Auf Schiffe im Eigentum und öffentlichen Dienst des Bundes, eines zum Bund gehörigen Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung findet Absatz 1 Nr. 2 und 3 keine Anwendung.

(4) Der Eigentümer eines Schifffes kann

1. das Schiff, dessen Vermessung nicht vorgeschrieben ist,
2. einen mit dem Schiffskörper fest verbundenen Tank oder einen anderen Raum zur Aufnahme flüssiger oder gasförmiger Stoffe auf dem Schiff (Schiffsbehälter) oder
3. einen Laderaum des Schifffes vermessen lassen.

(5) Es gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969.

**§ 2**

**Antrag**

(1) Die Vermessung ist beim Bundesamt für Schiffsvermessung zu beantragen.

(2) Für Schiffe, deren Vermessung vorgeschrieben ist (§ 1 Abs. 1 und 2), muß der Antrag

1. bei Neu- und Umbauten vor Baubeginn,
  2. in den übrigen Fällen spätestens unverzüglich nach Eintritt der Vermessungspflicht (§ 1 Abs. 1 und 2)
- nach dem Muster der Anlage 1 gestellt werden.

(3) Schiffe, deren Vermessung nicht vorgeschrieben ist, werden nur vermessen, wenn dies nach dem Muster der Anlage 1 beantragt wird.

(4) Schiffsbehälter und Laderaume werden nur vermessen, wenn dies nach dem Muster der Anlage 2 beantragt wird.

(5) Dem Antrag sind beizufügen

1. für die Schiffsvermessung
  - a) Generalplan,
  - b) Deckspläne,
  - c) Aufmaßtabellen, Spanten- oder Linienriß,
  - d) Zeichnungen über die Anordnung und Einrichtung der Laderaume und Fahrgastkammern,
  - e) Ladeplan,
  - f) Kurvenblatt,

## Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
2. 7. 82 Verordnung Nr. 8/82 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	127	15. 7. 82		1. 8. 82
30. 6. 82 Verordnung Nr. 9/82 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-6	128	16. 7. 82		1. 8. 82
2. 7. 82 Verordnung Nr. 10/82 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	129	17. 7. 82		1. 8. 82

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
--	--	---	-----------

## Vorschriften für die Agrarwirtschaft

7. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1408/82 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1982/83	8. 6. 82	L 157/18
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1410/82 des Rates zur Festsetzung der Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1982/83	12. 6. 82	L 162/1
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1411/82 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohrzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1982/83	12. 6. 82	L 162/3
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1412/82 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1982 bis zum 31. Oktober 1983	12. 6. 82	L 162/5
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1413/82 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette	12. 6. 82	L 162/6

(3) Für die Laderaumvermessung wird der Inhalt des nutzbaren Raumes durch Aufmessen bestimmt.

### § 6

#### Typ- und Serienvermessung

(1) Das Bundesamt für Schiffsvermessung kann ein Schiff, auf welches das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 keine Anwendung findet, oder einen Schiffsbehälter als Typ für den Bau einer Serie mit der Maßgabe vermessen, daß das Ergebnis der Vermessung auch für alle Schiffe und Schiffsbehälter der Serie gilt; § 9 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 6 bleibt unberührt.

(2) Die Typvermessung kann mit Auflagen verbunden werden. Sie ist davon abhängig zu machen, daß der Hersteller als Eigentümer sich verpflichtet, die Schiffe und Schiffsbehälter der Serie durch eine feste Einstanzung in den Schiffskörper oder den Schiffsbehälter als Teil der Serie zu kennzeichnen. Das Bundesamt für Schiffsvermessung kann jederzeit nachprüfen, ob die hergestellten Schiffe und Schiffsbehälter der Serie dem vermessenen Typ entsprechen und zu diesem Zweck beim Hersteller als Eigentümer oder seinem bevollmächtigten Vertreter Kontrollen durchführen. Der Hersteller als Eigentümer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(3) Der Hersteller als Eigentümer hat sowohl jede Änderung des vermessenen Typs als auch jede Abweichung des Schiffes oder Schiffsbehälters einer Serie von dem vermessenen Typ dem Bundesamt für Schiffsvermessung unverzüglich anzuzeigen. Werden an dem vermessenen Typ oder dem Schiff oder Schiffsbehälter einer Serie Veränderungen vorgenommen, die das Meßergebnis verändern, wird der für den vermessenen Typ oder das Schiff oder den Schiffsbehälter der Serie ausgestellte Meßbrief ungültig.

### § 7

#### Berechnungsverfahren

Soweit das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969, die Richtlinie 71/349/EWG oder diese Verordnung keine Bestimmungen über die Art der Vermessung enthalten, sind die im Schiffbau allgemein anerkannten Berechnungsverfahren anzuwenden. Das Bundesamt für Schiffsvermessung kann dazu Richtlinien erlassen.

### § 8

#### Mitwirkungspflichten

Der Eigentümer eines Schiffes, dessen Vermessung beantragt ist, hat den mit der Vermessung beauftragten Personen die Durchführung ihres Auftrages zu ermöglichen, die benötigten Hilfsmittel bereitzustellen, die benötigten Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Das Schiff ist in leerem, von Ballast und Ladung freien Zustand, wenn notwendig auf Land oder im Dock, bereitzustellen. Schiffsbehälter und Laderaume müssen leer, gereinigt und gasfrei sein. Auf Verlangen ist eine amtliche Bescheinigung über die Gasfreiheit vorzulegen.

### § 9

#### Meßbriefe, Meßbescheinigungen

- (1) Das Bundesamt für Schiffsvermessung bescheinigt das festgestellte Ergebnis der Vermessung
1. für Schiffe, auf die das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 Anwendung findet, in dem Internationalen Schiffsmeßbrief (1969) nach dem Muster der Anlage II dieses Übereinkommens in deutscher Sprache mit englischer Übersetzung,
  2. für Schiffe, auf die das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 keine Anwendung findet, in einem Schiffsmeßbrief nach dem Muster der Anlage 3,
  3. für Schiffe, die nach § 3 Abs. 4 Buchstabe a vermessen werden, in dem Internationalen Schiffsmeßbrief nach den Anhängen 1, 1 A, 1 B oder 2 der Oslo-Regeln, im Falle des Ablaufs einer Genehmigung nach § 7 des Flaggenrechtsgesetzes nach den zum Zeitpunkt der Ausstellung des vor dem Flaggenwechsel gültigen Schiffsmeßbriefs geltenden Bestimmungen,
  4. für Schiffe, die zusätzlich nach Vermessungsvorschriften eines anderen Staates vermessen worden sind, in dem Meßbrief, der von der zuständigen Stelle des anderen Staates vorgegeben ist,
  5. für Schiffsbehälter, die nach der Richtlinie 71/349/EWG vermessen worden sind, in dem Meßbrief nach dem Muster des Anhangs III dieser Richtlinie,
  6. für alle anderen Schiffsbehälter in einem Behältermeßbrief nach dem Muster der Anlage 4 und
  7. für Laderaume in einer Meßbescheinigung nach dem Muster der Anlage 5.

(2) Das Bundesamt für Schiffsvermessung kann, bevor der Meßbrief ausgestellt worden ist, aus besonderen Gründen eine längstens auf sechs Monate befristete Bescheinigung über das Meßergebnis oder ein vorläufiges Meßergebnis (befristete Meßbescheinigung) nach dem Muster der Anlage 6 ausstellen.

(3) Der Eigentümer eines Schiffes, dessen Vermessung vorgeschrieben ist, hat dafür zu sorgen, daß der Meßbrief oder die befristete Meßbescheinigung an Bord mitgeführt wird.

### § 10

#### Änderungen, Anzeige

- (1) Der Eigentümer eines Schiffes ist verpflichtet, dem Bundesamt für Schiffsvermessung unverzüglich anzuzeigen,
1. eine Veränderung der Abmessungen, des Fassungsvermögens oder der Nutzung einzelner Räume, der zugelassenen Anzahl der Fahrgäste, des erteilten Freibords oder des Tiefgangs eines Schiffes, für das ein Meßbrief oder eine befristete Meßbescheinigung ausgestellt worden ist;
  2. einen Umbau oder eine Verformung eines Schiffsbehälters, für den ein Behältermeßbrief ausgestellt worden ist;

3. einen Umbau oder eine Verformung eines Laderaums, für den eine Meßbescheinigung ausgestellt worden ist;
4. den Wechsel der Flagge eines Schiffes, für das oder für dessen Schiffsbehälter oder Laderäume ein Meßbrief oder eine Meßbescheinigung ausgestellt worden ist.

(2) Ein Meßbrief oder eine Meßbescheinigung wird ungültig, wenn sich durch eine Änderung im Sinne des Absatzes 1 das Vermessungsergebnis ändert oder wenn das Schiff die Flagge wechselt.

(3) Der Eigentümer eines Schiffes hat ungültige Meßbriefe und Meßbescheinigungen unverzüglich an das Bundesamt für Schiffsvermessung zurückzugeben.

#### § 11

#### **Ersatzausfertigung**

Ist ein Meßbrief oder eine Meßbescheinigung unbrauchbar geworden oder wird glaubhaft gemacht, daß sie verlorengegangen sind, stellt das Bundesamt für Schiffsvermessung eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu bezeichnen ist.

#### § 12

#### **Versicherung an Eides Statt**

Das Bundesamt für Schiffsvermessung ist befugt, für die Glaubhaftmachung von Angaben zur Vermessung und zum Verlust von Meßbriefen und Meßbescheinigungen eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

#### § 13

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt handelt, wer als Eigentümer eines Seeschiffs vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 das Schiff nicht oder nicht rechtzeitig vermessen läßt,
2. entgegen § 9 Abs. 3 nicht dafür sorgt, daß der Meßbrief oder die befristete Meßbescheinigung an Bord mitgeführt wird,
3. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 dem Bundesamt für Schiffsvermessung eine Veränderung, einen Umbau oder eine Verformung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
4. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 dem Bundesamt für Schiffsvermessung einen Flaggenwechsel nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
5. entgegen § 10 Abs. 3 ungültige Meßbriefe oder Meßbescheinigungen nicht oder nicht rechtzeitig dem Bundesamt für Schiffsvermessung zurückgibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt handelt auch, wer als Eigentümer und Hersteller eines Seeschiffs vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 dem Bundesamt für

Schiffsvermessung eine Änderung oder Abweichung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt handelt, wer als Eigentümer eines Binnenschiffs vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 das Schiff nicht oder nicht rechtzeitig vermessen läßt,
2. entgegen § 9 Abs. 3 nicht dafür sorgt, daß der Meßbrief oder die befristete Meßbescheinigung an Bord mitgeführt wird,
3. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 dem Bundesamt für Schiffsvermessung eine Veränderung, einen Umbau oder eine Verformung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
4. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 dem Bundesamt für Schiffsvermessung einen Flaggenwechsel nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
5. entgegen § 10 Abs. 3 ungültige Meßbriefe oder Meßbescheinigungen nicht oder nicht rechtzeitig dem Bundesamt für Schiffsvermessung zurückgibt.

(4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 wird auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich übertragen.

#### § 14

#### **Übergangsbestimmung**

Vom Bundesamt für Schiffsvermessung oder seinen Vorgängern auf Grund außer Kraft getretener Vorschriften unbefristet ausgestellte Meßbriefe bleiben bis zum 17. Juli 1994 gültig; vom Bundesamt für Schiffsvermessung ausgestellte befristete Meßbriefe und Meßbescheinigungen gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer fort. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

#### § 15

#### **Änderung der Kostenverordnung**

Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Schiffsvermessung vom 22. Juni 1978 (BGBI. I S. 770), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. März 1982 (BGBI. I S. 268), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
 

„Werden Gebühren nach der Raumzahl erhoben, so ist für die Berechnung die im Schiffsmeßbrief angegebene Bruttoraumzahl, aufgerundet auf volle Zehn, zugrunde zu legen. Bei Nachvermessungen werden die Registertonnen oder die Raumzahl der nachvermessenen Räume, aufgerundet auf volle Zehn, zugrunde gelegt.“
  - b) In Absatz 7 wird der Betrag „55,-“ durch den Betrag „65,-“ ersetzt.

2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) erhält die Fassung der Anlage 7.

des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt und § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

**§ 16**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben

**§ 17**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Schiffsvermessung vom 28. November 1962 (BGBl. II S. 2262) außer Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1982

Der Bundesminister für Verkehr  
Hauff

**Anlage 1**  
 (§ 2 Abs. 2 und 3)

**Antrag auf Ausstellung eines Schiffsmeßbriefs**

An das  
Bundesamt für Schiffsvermessung  
Postfach 129  
2000 Hamburg 4

Fernsprecher: 0 40/31 90-1  
über Bundesverkehrsbehörden

**Beantragt wird die Ausstellung**

eines Internationalen Schiffsmeßbriefs (1969) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Schiffsvermessungsverordnung – SchVmV)

eines Schiffsmeßbriefs (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 SchVmV)

eines Schiffsmeßbriefs nach dem vereinfachten Verfahren (nur für Sportfahrzeuge) (§§ 4, 9 Abs. 1 Nr. 2 SchVmV)

eines Internationalen Schiffsmeßbriefs (Oslo-Regeln) (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 SchVmV)

für einen Volldecker (Anhang 1 oder Anhang 2)

für ein Wechselschiff (Anhang 1A)

für einen Freidecker (Anhang 1B)

eines Meßbriefs nach ausländischen Vorschriften (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 SchVmV)

für die Fahrt durch den Suez-Kanal

den Panama-Kanal

**Angaben zur Person**

1. Name und Anschrift des Eigentümers

---

Fernsprecher \_\_\_\_\_

2. Name und Anschrift der Bau- oder Umbauwerft

---

Fernsprecher \_\_\_\_\_

3. Antragsteller ist Eigentümer

Bau- oder Umbauwerft

**Angaben zum Schiff**

4. Schiffsart: Seeschiff  Binnenschiff  Sonstiges Fahrzeug

5. Schiffsname \_\_\_\_\_

6. Schiffsgattung \_\_\_\_\_

7. Flagge (Nationalität) \_\_\_\_\_

8. Heimathafen \_\_\_\_\_

9. Schiffsregister \_\_\_\_\_ Reg.Nr. \_\_\_\_\_

Zutreffendes bitte ankreuzen

10. Unterscheidungssignal oder Rufzeichen \_\_\_\_\_
11. Datum der Kiellegung bzw. des Baubeginns \_\_\_\_\_ Baujahr \_\_\_\_\_
12. Bau-Nr. \_\_\_\_\_
13. Tiefgang auf Sommerfreibord \_\_\_\_\_
14. Zugelassene Anzahl der Fahrgäste \_\_\_\_\_

**Angaben zur Vermessung**

Das Schiff kann in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_ vermessen werden.

Infahrtsetzung soll am \_\_\_\_\_ erfolgen.

Beim Bundesamt für Schiffsvermessung war eine befristete Bescheinigung über ein Vermessungsergebnis beantragt.

Ja  Nein

Für das Schiff ist bereits eine Projektvermessung durchgeführt worden

Ja  Nein

Die nach § 2 Abs. 5 Schiffsvermessungsverordnung erforderlichen Unterlagen

sind beigefügt  werden nachgereicht

**Zusätzliche Bemerkungen oder Ergänzungen:**

---

---

---

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers)

**Anlage 2**  
(§ 2 Abs. 4)**Antrag auf Behälter-/Laderaumvermessung**

An das  
Bundesamt für Schiffsvermessung  
Postfach 129  
2000 Hamburg 4

Fernsprecher: 0 40/31 90-1  
über Bundesverkehrsbehörden

**Beantragt wird die Ausstellung**

eines EWG-Behältermeßbriefs (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Schiffsvermessungsverordnung – SchVmV)

eines Behältermeßbriefs (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 SchVmV)

einer Bescheinigung über Laderaumvermessung (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 SchVmV)

**Angaben zur Person**

1. Name und Anschrift des Eigentümers

\_\_\_\_\_ Fernsprecher \_\_\_\_\_

2. Name und Anschrift der Bau- oder Umbauwerft

\_\_\_\_\_ Fernsprecher \_\_\_\_\_

3. Antragsteller ist Eigentümer

Bau- oder Umbauwerft

**Angaben zum Schiff und Schiffsbehälter**

4. Schiffsname \_\_\_\_\_

5. Schiffsgattung \_\_\_\_\_

6. Flagge (Nationalität) \_\_\_\_\_

7. Heimathafen \_\_\_\_\_

8. Schiffsregister \_\_\_\_\_ Reg. Nr. \_\_\_\_\_

9. Unterscheidungssignal oder Rufzeichen \_\_\_\_\_

10. Datum der Kiellegung bzw. des Baubeginns \_\_\_\_\_ Baujahr \_\_\_\_\_

11. Anzahl der zu vermessenden Verbrauchsbehälter \_\_\_\_\_

Ladebehälter \_\_\_\_\_

Behältertabellen werden beantragt für

Flüssigkeitspeilung (Sounding)

Freiraumpeilung (Ullage)

Zutreffendes bitte ankreuzen

12. Anzahl der zu vermessenden Laderäume \_\_\_\_\_

Laderaumvermessung für Stückgut

Schüttgut

**Angaben zur Durchführung der Vermessung**

13. Das Schiff kann in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_  
vermessen werden.

Lieferung des Meßbriefs/der Bescheinigung erwünscht bis zum \_\_\_\_\_ \*)

Geplante Infahrtsetzung des Schiffes \_\_\_\_\_

**Nur bei EWG-Behältervermessung ausfüllen**

Das Schiff steht am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

zur Anbringung der EWG-Sicherungsstempel zur Verfügung.

Die vom Antragsteller beizustellenden Eichschilder sowie das erforderliche Fachpersonal mit Werkzeug stehen zu diesem Zeitpunkt bereit.

Die nach § 2 Abs. 5 Schiffsvermessungsverordnung erforderlichen Unterlagen sind beigefügt

werden nachgereicht

Die zu vermessenden Behälter und/oder Laderäume sind zum Zeitpunkt der Vermessung leer, gereinigt und gasfrei.

**Zusätzliche Bemerkungen oder Ergänzungen:**

---



---



---

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift des Antragstellers)

\*) Eine Gewähr für die Einhaltung dieses Termins kann vom Bundesamt für Schiffsvermessung nicht übernommen werden.

Zutreffendes bitte ankreuzen



# SCHIFFSMESSBRIEF

## Special Tonnage Certificate

**BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND**  
**FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY**

Name des Schiffes Name of Ship	Rufzeichen oder Unterscheidungssignal Distinctive Number or Letters	Heimathafen Port of Registry	Datum*) Date*)

- \* Einzutragen ist entweder der Tag, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand, oder der Zeitpunkt, zu dem größere Umbauten oder Veränderungen an dem Schiff vorgenommen wurden.  
 \*) Date on which the keel was laid or the ship was at a similar stage of construction, or date on which the ship underwent alterations or modifications of a major character, as appropriate.

### HAUPTABMESSUNGEN MAIN DIMENSIONS

Länge Length	Breite Breadth	Seitenhöhe mittschiffs bis zum Oberdeck Moulded Depth amidships to Upper Deck

DAS VERMESSUNGSERGEBNIS DES SCHIFFES HAT FOLGENDE WERTE:  
THE TONNAGES OF THE SHIP ARE:

BRUTTORAUMZAHL  
GROSS TONNAGE



NETTORAUMZAHL  
NET TONNAGE

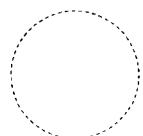


Hiermit wird bescheinigt, daß das Vermessungsergebnis dieses Schiffes nach Maßgabe des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 und der Schiffsvermessungsverordnung von 1982 ermittelt wurde.

This is to certify that the tonnages of this ship have been determined in accordance with the provisions of the International Convention on Tonnage Measurement of Ships, 1969, and the Ordinance on the Tonnage Measurement of Ships, 1982.

Ausgestellt in Hamburg, den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_.  
Issued at

Bundesamt für Schiffsvermessung  
Federal Board of Tonnage Measurement



(Unterschrift/Signature)

IM VERMESSUNGSERGEBNIS ENTHALTENE RÄUME SPACES INCLUDED IN TONNAGE					
BRUTTORAUMZAHL GROSS TONNAGE			NETTORAUMZAHL NET TONNAGE		
Bezeichnung des Raumes Name of Space	Lage Location	Länge Length	Bezeichnung des Raumes Name of Space	Lage Location	Länge Length
Unterdeck Underdeck	—	—			
AUSGESONDERTE RÄUME EXCLUDED SPACES			ANZAHL DER FAHRGÄSTE NUMBER OF PASSENGERS		
Räume, die zum Teil ausgesondert sind, sollen in der oben-stehenden Aufstellung mit einem Stern (*) gekennzeichnet werden. An asterisk (*) should be added to those spaces listed above which comprise both enclosed and excluded spaces.			Anzahl der Fahrgäste in Kabinen mit nicht mehr als 8 Betten Number of passengers in cabins with not more than 8 berths Anzahl der sonstigen Fahrgäste Number of other passengers		
Tag und Ort der ersten Vermessung Date and place of original measurement					
Tag und Ort der letzten Nachvermessung Date and place of last previous remeasurement					
BEMERKUNGEN: REMARKS:					
Schiffsgattung Description of ship					
Länge über Alles Overall length					
Name der Erbauer Name of builders					
Bau-Nr. Yard No					
Nur für Zwecke der Registereintragung Bruttoraumgehalt in Kubikmeter					



## BEHÄLTERMESSBRIEF

## Certificate of Tank Measurement

BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND  
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

BAS-Liste Nr. \_\_\_\_\_  
BAS List Entry

Das Bundesamt für Schiffsvermessung bescheinigt, die umseitig aufgeführten Flüssigkeitsbehälter des nachfolgend bezeichneten Schiffes amtlich vermessen zu haben.

This is to certify that the Federal Board of Tonnage Measurement has officially measured the tanks specified overleaf of the vessel hereunder described.

Schiff: \_\_\_\_\_  
Vessel: \_\_\_\_\_ (Name/name) (Gattung/type)

Heimathafen: \_\_\_\_\_ Unterscheidungssignal \_\_\_\_\_  
Port of registry: \_\_\_\_\_  
oder Register-Nr. \_\_\_\_\_  
Distinctive letters or number of registry

Eigentümer: \_\_\_\_\_  
Owner: \_\_\_\_\_

Bauwerft: \_\_\_\_\_ Baujahr: \_\_\_\_\_  
Built by: \_\_\_\_\_ (yard) Built in: \_\_\_\_\_ (year)

Dieser Meßbrief ist gültig  
This Certificate shall be valid  
nur so lange, wie die Behälter in ihren gegenwärtigen Abmessungen und Lagen im Schiff erhalten bleiben  
und nicht durch Umbauten oder Verformungen verändert werden,  
for such time as the tanks shall remain unaltered as to their present dimensions and positions within the vessel and shall not be modified  
by way of conversions or deformations.

längstens bis zum \_\_\_\_\_  
but in no case after \_\_\_\_\_

Die zu diesem Meßbrief gehörenden Anlagen sind auf der Rückseite aufgeführt.  
The Annexes pertaining to this Certificate appear overleaf.

Ausgestellt in Hamburg, den \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_\_  
Issued at \_\_\_\_\_

Bundesamt für Schiffsvermessung  
Federal Board of Tonnage Measurement

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/Signature)

Die Inhaltstabellen folgender Behälter gehören zu diesem Meßbrief:  
The Volume Tables of the following tanks pertain to this certificate:

Anlage 1: \_\_\_\_\_  
Annex 1

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Die Behälter sind trocken vermessen. Sämtliche Einbauten (Kniebleche, Versteifungen usw.) sind abgezogen.  
The tanks have been measured when in a dry condition. All internal features (brackets, stiffeners, etc.) have been deducted.

Die Ermittlung der in den einzelnen Behältern enthaltenen Mengen mit kleinstmöglichen Fehler setzt voraus, daß das Schiff ohne Trimm und Krängung liegt und die Füllhöhen mit vorschriftsmäßigen Geräten einwandfrei gepeilt werden.  
When verifying the volumes of tanks the vessel should have neither trim nor heel and the filling level should be properly sounded by means of proper instruments in order to obtain the smallest possible error.

Gesamtvolumen der Ladebehälter: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>  
Total volume of cargo tanks:

Gesamtvolumen der Verbrauchsbehälter  
Total volume of supply tanks

für Brenn- und Schmierstoffe: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>  
for fuel and lubricants:

für Wasser: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>  
for water:

**Anlage 5**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 7)



# **BESCHEINIGUNG**

## **über Laderaumvermessung**

**CERTIFICATE**  
**of cargo space measurement**

**BUNDESREPUBLIK  
 DEUTSCHLAND**  
**FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY**

**Das Bundesamt für Schiffsvermessung bescheinigt, die umseitig aufgeführten Räume des nachfolgend bezeichneten Schiffes amtlich vermessen zu haben.**

This is to certify that the Federal Board of Tonnage Measurement has officially measured the spaces specified overleaf of the vessel hereunder described.

Schiff: \_\_\_\_\_  
 Vessel \_\_\_\_\_ (Name/name) \_\_\_\_\_ (Gattung/type)

Heimathafen: \_\_\_\_\_ Unterscheidungssignal: \_\_\_\_\_  
 Port of registry: \_\_\_\_\_ oder Register-Nr.: \_\_\_\_\_  
 Distinctive letters or number of registry

Eigentümer: \_\_\_\_\_  
 Owner: \_\_\_\_\_

Bauwerft: \_\_\_\_\_ Baujahr: \_\_\_\_\_  
 Built by: \_\_\_\_\_ (yard) Built in: \_\_\_\_\_ (year)

**Diese Bescheinigung ist gültig**

This Certificate shall be valid

nur so lange, wie die Räume in ihren gegenwärtigen Abmessungen und Lagen im Schiff erhalten bleiben und nicht durch Umbauten oder Verformungen verändert werden,  
 for such time as the spaces shall remain unaltered as to their present dimensions and positions within the vessel and shall not be modified by way of conversions or deformations,

längstens bis zum \_\_\_\_\_  
 but in no case after \_\_\_\_\_

Die festgestellten Rauminhalte sind auf der Rückseite aufgeführt.  
 The volumes ascertained appear overleaf.

Ausgestellt in Hamburg, den \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_\_  
 Issued at \_\_\_\_\_

Bundesamt für Schiffsvermessung  
 Federal Board of Tonnage Measurement

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift/Signature)

**Inhaltsangaben der vermessenen Laderäume:**  
The volumes of cargo spaces measured, are as follows:

**BESCHEINIGUNG****Certificate**

**über das Meßergebnis**  
for a result of tonnage measurement

**BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND**  
**FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY**

**über ein vorläufiges Meßergebnis**  
for a preliminary result of tonnage measurement

Name des Schiffes Name of Ship	Rufzeichen oder Unterscheidungssignal Distinctive Number or Letters	Heimathafen Port of Registry	Datum*) Date*)

- \*<sup>1</sup>) Einzutragen ist entweder der Tag, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand, oder der Zeitpunkt, zu dem größere Umbauten oder Veränderungen an dem Schiff vorgenommen wurden.  
\*) Date on which the keel was laid or the ship was at a similar stage of construction, or date on which the ship underwent alterations or modifications of a major character, as appropriate.

**HAUPTABMESSUNGEN**  
MAIN DIMENSIONS

Länge Length	Breite Breadth	Seitenhöhe mittschiffs bis zum Oberdeck Moulded Depth amidships to Upper Deck

DAS VERMESSUNGSERGEBNIS DES SCHIFFES HAT FOLGENDE WERTE:  
THE TONNAGES OF THE SHIP ARE:

BRUTTORAUMZAHL  
GROSS TONNAGE



NETTORAUMZAHL  
NET TONNAGE

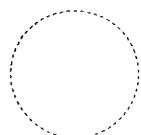


Hiermit wird bescheinigt, daß das Vermessungsergebnis dieses Schiffes nach Maßgabe des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 und der Schiffsvermessungsverordnung von 1982 ermittelt wurde.

This is to certify that the tonnages of this ship have been determined in accordance with the provisions of the International Convention on Tonnage Measurement of Ships, 1969, and the Ordinance on the Tonnage Measurement of Ships, 1982.

Ausgestellt in Hamburg, den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_.  
Issued at

Bundesamt für Schiffsvermessung  
Federal Board of Tonnage Measurement



(Unterschrift/Signature)

Diese Bescheinigung gilt bis zum \_\_\_\_\_ und ersetzt den Meßbrief innerhalb dieser Frist  
This certificate will remain in force until \_\_\_\_\_ and replaces the tonnage certificate within this period

**Anlage 7**  
 (zu § 15)

**Gebührenverzeichnis**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
1	Ausstellung eines Schiffsmeßbriefes oder eines Behältermeßbriefes	340,-
2	Erstellung von Abschriften oder Durchschriften eines Schiffsmeßbriefes oder eines Behältermeßbriefes	
	.1 bei der Fertigung mit der Erstschrift	30,-
	.2 bei nachträglicher besonderer Fertigung	90,-
3	Austausch der Schiffsmeßbriefe bei der Umstellung eines Wechselschiffes	160,-
4	Änderungen im Schiffsmeßbrief oder im Behältermeßbrief	40,-
5	Ausstellung	
	.1 von Bescheinigungen für die Eintragung in das Schiffsbauregister	235,-
	.2 von Bescheinigungen über das Meßergebnis oder ein vorläufiges Meßergebnis	115,-
	.3 von Bescheinigungen über Laderraum- und Behälterinhalte	235,-
	.4 sonstiger Bescheinigungen	70,-
6	Erstellung von Abschriften oder Durchschriften von Bescheinigungen nach Nummer 5	
	.1 bei der Fertigung der Erstschrift	25,-
	.2 bei nachträglicher besonderer Fertigung	60,-
7	Vermessung nach § 1 der Schiffsvermessungsverordnung <sup>1)</sup> nach den London-Regeln <sup>2)</sup>	
	je Einheit Raumzahl	-,72
	mindestens jedoch	660,-
8	Vermessung nach § 3 Abs. 4 Buchstabe a oder c der Schiffsvermessungsverordnung nach Regel I der Oslo-Regeln <sup>3)</sup> oder den Vermessungsvorschriften eines anderen Staates	
	.1 für ein erstes vollständiges Vermessungsergebnis	
	je Registertonne	-,90
	mindestens jedoch	660,-
	.2 für jedes weitere vollständige Vermessungsergebnis	
	je Registertonne	-,45
	mindestens jedoch	550,-
	.3 für ein zusätzliches Vermessungsergebnis für die Fahrt durch den Suez-Kanal oder den Panama-Kanal	
	je Registertonne	-,45
	mindestens jedoch	550,-
9	Vermessung nach § 3 Abs. 4 Buchstabe b der Schiffsvermessungsverordnung durch Feststellung des Bruttoraumgehalts nach Regel I der Oslo-Regeln <sup>3)</sup>	
	je Registertonne	-,45
	mindestens jedoch	550,-

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
10	Vermessung nach § 3 Abs. 4 Buchstabe a der Schiffsvermessungsverordnung nach Regel II der Oslo-Regeln <sup>3)</sup>	
	je Registertonnen	-,45
	mindestens jedoch	660,-
11	Vermessung nach § 4 der Schiffsvermessungsverordnung (vereinfachtes Verfahren)	500,-
12	Vermessung nach § 6 Abs. 1 der Schiffsvermessungsverordnung (Typ- und Serienvermessung)	
.1	für das erste Typschiff (eine Registertonnen entspricht einer Einheit Raumzahl)	Gebühr nach Nummer 8.1
.2	für jedes weitere Schiff desselben Typs	30 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 12.1
.3	für den ersten Schiffsbehältertyp	
	je angefangene Arbeitsstunde	65,-
.4	für jeden weiteren Schiffsbehälter desselben Typs	30 vom Hundert der nach Nummer 12.3 erhobenen Gebühr
13	Vermessung von Verbrauchs- und Ladebehältern	
	je angefangene Arbeitsstunde	65,-
14	Vermessung von Laderäumen	
	je Kubikmeter	-,90
	mindestens jedoch	660,-
15	Projektberechnungen, Vorvermessungen und Gutachten	
	je angefangene Arbeitsstunde	65,-

<sup>1)</sup> Verordnung über die Schiffs- und Schiffsbehältervermessung vom 5. Juli 1982 (BGBl. I S. 916).<sup>2)</sup> London-Regeln = Internationales Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 – Gesetz vom 22. Januar 1975 (BGBl. II S. 65).<sup>3)</sup> Oslo-Regeln = Anlage zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1947 über ein einheitliches System der Schiffsvermessung – Gesetz vom 8. Oktober 1957 (BGBl. II S. 1469) mit Änderungen vom 21. Mai 1965 – Gesetz vom 11. August 1967 (BGBl. II S. 2157).

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung**

**Vom 7. Juli 1982**

Auf Grund des § 91 der Schiffsregisterordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-18, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833) neu gefaßt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung vom 24. November 1980 (BGBl. I S. 2169) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Geht die Zuständigkeit für ein vor dem 18. Juli 1982 vermessenes Seeschiff nach diesem Zeitpunkt auf ein anderes Registergericht über, ist für das neue Blatt der Vordruck nach dem Muster in Anlage 1 zu dieser Verordnung zu verwenden.“

2. In § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 12 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.“

3. § 27 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„in Spalte 6: die Ergebnisse der amtlichen Vermessung einschließlich der Hauptabmessungen, soweit sie dem gültigen Meßbrief zu entnehmen sind, in Unterspalte 6 c unter Beifügung der nach der Überschrift maßgeblichen Buchstabengruppe; sind die in die Unterspalten 6 a bis d einzutragenden Angaben nicht in Metern ausgedrückt, die im Meßbrief angegebene Maßeinheit; die Angabe des Tages der Ausstellung des Meßbriefs sowie der Behörde, die ihn ausgestellt hat; etwa eingetretene Veränderungen; im Fall des § 11 Abs. 2 der Schiffsregisterordnung die Ergebnisse der im Ausland vorgenommenen Vermessung unter Angabe der Urkunde, aus der sie entnommen sind; die Maschinenleistung.“.

4. § 38 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Verfügungsbeschränkungen, Vormerkungen und Widersprüche, die zur Zeit der Erteilung des Schiffszertifikats in der zweiten Abteilung des Schiffsregisters eingetragen sind, sind auf der Seite des Schiffszertifikats zu vermerken, die Seite 3 des Musters in der Anlage 4 zu dieser Verordnung entspricht. Eintragungen von Schiffshypotheken oder eines Nießbrauchs sind auf der Seite des Schiffszertifikats zu vermerken, die Seite 4 des Musters in der Anlage 4 zu dieser Verordnung entspricht. Die Vermerke sind zu unterschreiben und mit dem Stempel des Registergerichts zu versehen.“

5. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39

Eintragungen in das Schiffsregister, die nach der Ausstellung des Schiffszertifikats erfolgen, sind, wenn sie das Schiff oder die Eigentumsverhältnisse betreffen, auf der Seite des Schiffszertifikats zu vermerken, die Seite 3 des Musters in der Anlage 4 zu dieser Verordnung entspricht; wenn sie Schiffshypotheken oder einen Nießbrauch betreffen, sind sie gemäß der Eintragung im Schiffsregister auf der Seite des Schiffszertifikats zu vermerken, die Seite 4 des Musters in der Anlage 4 zu dieser Verordnung entspricht. Ein späterer Vermerk ist unmittelbar hinter dem vorhergehenden einzutragen. Die Vermerke sind zu unterschreiben und mit dem Stempel des Registergerichts zu versehen.“

6. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Registergericht hat auf den Meßbriefen, Eichscheinen oder den sonst nach § 13 Abs. 1 der Schiffsregisterordnung in Betracht kommenden Urkunden die Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister zu vermerken.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Urkunde ist dem Eigentümer auszuhändigen, wenn der Vermerk nach Absatz 1 erteilt worden ist.“

7. § 55 wird wie folgt gefaßt:

„§ 55

Für neu anzulegende Registerblätter können die vorhandenen Vordrucke, soweit sie der Schiffsregisterverfügung vom 29. Mai 1951 entsprechen, verwendet werden, wenn sie handschriftlich, mit Maschinenschrift oder mit Stempel auf den Stand gebracht werden, der sich aus den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung ergibt.“

8. § 56 wird wie folgt gefaßt:

„§ 56

(1) In den nicht geschlossenen Registerblättern von Binnenschiffen sind die vorgedruckten Teile der ersten Abteilung, Spalte 5, handschriftlich, mit Maschinenschrift oder mit Stempel auf den Stand zu bringen, der sich aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ergibt, wenn die erste Eintragung in der ersten Abteilung erfolgt, die Eintragung des Schiffs aber nicht gelöscht werden soll. Die dem geänderten

Vordruck entsprechenden Angaben über das Schiff sind nachzutragen. Eintragungen, die durch die Änderung des Vordrucks gegenstandslos werden, sind rot zu unterstreichen. Die Registergerichte fordern die als Eigentümer Eingetragenen auf, die einzutragenden Tatsachen anzumelden und gemäß § 13 der Schiffsregisterordnung glaubhaft zu machen oder nachzuweisen sowie den Schiffsbrief einzureichen.

(2) Nicht geschlossene Registerblätter von Seeschiffen, die nicht seit dem 18. Juli 1982 neu vermessen worden sind, sind auf den Stand zu bringen, der sich aus der bis zum 17. Juli 1982 geltenden Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung ergibt, wenn die erste Eintragung in der ersten Abteilung erfolgt, die Eintragung des Schiffs aber nicht gelöscht werden soll. Dies gilt nicht, wenn eine Änderung der ersten Abteilung des Seeschiffsregisters, Spalte 6 d, in Betracht kommt, die Länge über alles jedoch der gültigen Urkunde über die Vermessung nicht entnommen werden kann. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend; im Falle des Absatzes 1 Satz 4 sind die als Eigentümer Eingetragenen aufzufordern, das Schiffszertifikat und einen etwa erteilten beglaubigten Auszug aus dem Schiffszertifikat einzureichen.

(3) In den nicht geschlossenen Registerblättern von Seeschiffen, die seit dem 18. Juli 1982 neu vermessen worden sind, sind die neuen Angaben über die Ergebnisse der amtlichen Vermessung nachzutragen, wenn der Eigentümer sie anmeldet. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die vorgedruckten Teile der ersten Abteilung, Spalten 6 bis 10, handschriftlich, mit Maschinenschrift oder mit Stempel auf den Stand zu bringen sind, der sich aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ergibt.

(4) Im übrigen sind Änderungen des Vordrucks nicht geschlossener Registerblätter mit Rücksicht auf die seit dem 18. Juli 1982 geltende Fassung der Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung nicht geboten.“

#### 9. § 58 wird wie folgt gefaßt:

##### „§ 58

Werden für ein bereits eingetragenes Schiff gemäß § 56 Angaben im Schiffsregister nachgetragen, sind sie nach §§ 39 und 44 Abs. 2 auf der Seite des Schiffszertifikats oder Schiffsbriefs zu vermer-

ken, die Seite 3 der Muster in den Anlagen 4 und 6 zu dieser Verordnung entspricht. Handelt es sich um Angaben, die bereits in der Schiffsregisterverfügung vom 29. Mai 1951 vorgesehen waren, sind insoweit deren §§ 57 und 58 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der abgetrennte Teil des ausgestellten Schiffszertifikats oder Schiffsbriefs durch den entsprechenden Teil der Anlage 4 oder 6 ersetzt wird. Hierbei ist der vorgedruckte Teil der Zeile 6 d des Schiffszertifikats eines vor dem 18. Juli 1982 vermessenen Seeschiffs entsprechend der Überschrift in der Spalte 6 d der ersten Abteilung des Seeschiffsregisters handschriftlich, mit Maschinenschrift oder mit Stempel zu ändern, wenn die Länge über alles nicht nachgetragen wurde (§ 56 Abs. 2).“

#### 10. § 59 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Vermerk und seine Löschung sind auf der Seite des Schiffszertifikats oder des Schiffsbriefs zu vermerken, die Seite 3 der Muster in den Anlagen 4 und 6 zu dieser Verordnung entspricht, zu unterschreiben und mit dem Siegel des Registergerichts zu versehen.“

##### b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In der ersten Abteilung des Seeschiffsregisters, Spalte 9, und auf der Seite des Schiffszertifikats, die Seite 3 des Musters in der Anlage 4 zu dieser Verordnung entspricht, ist zu vermerken, daß das bisherige Unterscheidungssignal weggefallen ist.“

### Artikel 2

Die Anlagen 1 bis 6 zur Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung erhalten die Fassung, die sich aus den Anlagen A, B, C, D, E und F zu dieser Verordnung ergibt.

### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 93 der Schiffsregisterordnung auch im Land Berlin.

### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1982 in Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1982

Der Bundesminister der Justiz  
Schmude

Amtsgericht  
Seeschiffsregister

(Seite 1 – Aufschrift)

Band Blatt Nr.

(Seite 2)

Erste  
DasAbteilung  
Schiff

(Seite 3)

Name	Unter-scheidungs-signal	Gattung, Hauptbaustoff	Jahr des Stapel-laufs, Bauort, Schiffswerft	Heimathafen
1	2	3	4	5

Tag der Eintragung des Schiffs, Lösung der Eintragung des Schiffs	Veränderungen		Das Flaggenrecht betreffende Eintragungen
	Zu Spalte		
7	8	9	10

Ergebnisse der amtlichen Vermessung (a-d in Metern), Maschinenleistung

6

Länge	Breite	aa) Tiefe, bb) Umfang in der Außenfläche oder cc) Seitenhöhe	Länge über alles
a	b	c	d

Bruttoraumgehalt in		Nettoraumgehalt in		Meßbrief
Kubikmetern	Registertonnen	Kubikmetern	Registertonnen	
e	f	g	h	
Bruttoraumzahl		Nettoraumzahl		Maschinenleistung
i		k		m

(Seite 4)

Zweite  
Eigen

Lau-fende Num-mer	Eigentümer, Korrespondentreeder	Schiffs-parten	Lfd. Nr. der Spalte 1	Erwerbsgrund, Grundlage der Eintragung, Eigentumsbeschränkungen, Veränderungen	5
1	2	3	4		

(Seite 5)

Abteilung  
tümer

Lau-fende Num-mer	Eigentümer, Korrespondentreeder	Schiffs-parten	Lfd. Nr. der Spalte 1	Erwerbsgrund, Grundlage der Eintragung, Eigentumsbeschränkungen, Veränderungen	5
1	2	3	4		

(Seite 6)

Dritte  
Schiffshypotheken, Nießbrauch,

Lau-fende Num-mer	Betrag	Inhalt der Eintragung	3
1	2		

(Seite 7)

Abteilung  
Pfandrechte an Schiffsparten

Veränderungen			Löschen	
Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag	6	Lfd. Nr. der Spalte 1	8
4	5	6	7	8

**Amtsgericht**  
**Binnenschiffsregister**

Band      Blatt Nr.

**Erste Abteilung**  
**Das Schiff**

(Seite 2)

				Veränderungen	
Name, Nummer oder sonstige Merkzeichen	Gattung, Hauptbaustoff	Jahr des Stapellaufs, Bauort, Schiffswerft	Heimatort	Zu Spalte	
1	2	3	4	7	8
Tragfähigkeit, Wasserverdrängung, Maschinenleistung		Tag der Eintragung des Schiffs			
5		6			
Tragfähigkeit in t/Wasser- verdrängung in m <sup>3</sup>	Maschinen- leistung	Eichschein		Löscherung der Eintragung des Schiffs	
a	b	c		9	

(Seite 4)

**Dritte**  
**Schiffshypo**

Lau-fende Num-mer	Betrag	Inhalt der Eintragung	3
1	2		

**Zweite Abteilung**  
**Eigentümer**

(Seite 3)

Lau-fende Num-mer	Eigentümer		Lfd. Nr. der Spalte 1	Erwerbsgrund, Grundlage der Eintragung, Eigentumsbeschränkungen, Veränderungen	5
1	2	3	4		

**Abteilung**  
**theken, Nießbrauch**

(Seite 5)

Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag	Veränderungen	Lfd. Nr. der Spalte 1	Löscherungen
4	5	6	7	8

**Anlage 3**  
(zu § 49 SchRegDV)

(Seite 1 – Aufschrift)

Amtsgericht  
**Schiffsbauregister**

Band      Blatt Nr.

Nr. 24 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 10. Juli 1982

939

**Anlage C**

**Erste Abteilung**  
**Das Schiffsbauwerk**

Name, Nummer oder sonstige Bezeichnung, Gattung	Bauort, Schiffswerft	Urkunde über die Zulässigkeit der Bestellung der Schiffshypothek	Tag der Eintragung des Schiffsbauwerks, Veränderungen	Löschung der Eintragung des Schiffsbauwerks
1	2	3	4	5

**Zweite Abteilung**  
**Eigentümer**

(Seite 3)

Lau- fende Num- mer	Eigentümer, Korrespondentreder	Eigentumsnachweis, Grundlage der Ein- tragung, Eigentumsbeschränkungen, Veränderungen
1	2	3

**Dritte Abteilung**  
**Schiffshypotheken**

(Seite 4)

Lau- fende Num- mer	Betrag	Inhalt der Eintragung	Veränderungen		Löschungen	
1	2	3	4	5	6	7

**Anlage D**

(Originalgröße: DIN A 4)

**Anlage 4**

(zu § 37 SchRegDV)

Bundesrepublik Deutschland  
(Bundesadler)

**Schiffszertifikat**

In dem vom unterzeichneten Gericht kraft gesetzlicher Anordnung geführten Schiffsregister ist das

Schiff .....

auf Grund glaubhafter Nachweisungen unter Nr. ....

eingetragen wie folgt:

1. Name des Schiffs: .....

2. Unterscheidungssignal: .....

3. Gattung, Hauptbaustoff: .....

4. Jahr des Stapellaufs, Bauort, Schiffswerft: .....

.....

5. Heimathafen: .....

6. I. Ergebnisse der amtlichen Vermessung (a – d in Metern):

a) Länge: .....

b) Breite: .....

c) aa) Tiefe: .....

bb) Umfang: .....

cc) Seitenhöhe: .....

d) Länge über alles: .....

	Kubikmeter	Registertonnen
e, f) Bruttoraumgehalt:	.....	.....
g, h) Nettoraumgehalt:	.....	.....
i) Bruttoraumzahl:	.....	.....
k) Nettoraumzahl:	.....	.....
l) Meßbrief:	.....	.....

II. m) Maschinenleistung: .....

(Seite 2)

## 7. Eigentümer

Lau-fende Num-mer	Eigentümer, Korrespondentreeder	Schiffs-parthen	Erwerbsgrund
.....	.....	.....	.....

Es wird bezeugt, daß das

Schiff .....

nach § ..... des Flaggenrechtsgesetzes das Recht hat, die Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen, und daß ihm alle Rechte, Eigenschaften und Privilegien eines deutschen Schiffs zustehen.

....., den ..... 19.....

(Siegel)

Amtsgericht

(Seite 3)

Zu Nummer	Veränderungen, Eigentumsbeschränkungen
.....	.....

(Seite 4)

## Schiffshypotheken, Nießbrauch

Lau-fende Num-mer	Betrag	Inhalt der Eintragung	zu lfd. Nr.	Veränderungen, Löschungen
.....	.....	.....	.....	.....

(Originalgröße: DIN A 4)

**Anlage E**

**Anlage 5**  
(zu § 42 SchRegDV)

Bundesrepublik Deutschland  
(Bundesadler)

**Amtlich beglaubigter  
Auszug aus dem Schiffszertifikat**

des

deutschen ..... Schiff

von

(Seite 2)

In dem vom unterzeichneten Gericht kraft gesetzlicher Anordnung geführten Schiffsregister ist das

Schiff .....

auf Grund glaubhafter Nachweisungen unter Nr. ....  
eingetragen wie folgt:

1. Name des Schiffs: .....
2. Unterscheidungssignal: .....
3. Gattung, Hauptbaustoff: .....
4. Jahr des Stapellaufs, Bauort, Schiffswerft: .....

.....

5. Heimathafen: .....

6. I. Ergebnisse der amtlichen Vermessung (a – d in Metern):

- a) Länge: .....
- b) Breite: .....
- c) aa) Tiefe: .....
- bb) Umfang: .....
- cc) Seitenhöhe: .....
- d) Länge über alles: .....

	Kubikmeter	Registertonnen
e, f) Bruttoraumgehalt:	.....	.....
g,h) Nettoraumgehalt:	.....	.....
i) Bruttoraumzahl:	.....	.....
k) Nettoraumzahl:	.....	.....
l) Meßbrief:	.....	.....

II. m) Maschinenleistung: .....

Es wird bezeugt, daß das  
Schiff .....

nach § ..... des Flaggenrechtsgesetzes das Recht hat, die  
Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen, und daß  
ihm alle Rechte, Eigenschaften und Privilegien eines deutschen  
Schiffs zustehen.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Schiffszertifikat wird hiermit beglaubigt.

....., den ..... 19.....

(Siegel)

Amtsgericht

**Anlage F**

(Originalgröße: DIN A 4)

**Anlage 6**

(zu § 44 SchRegDV)

Bundesrepublik Deutschland

(Bundesadler)

**Schiffsbrief**

In dem vom unterzeichneten Gericht kraft gesetzlicher Anordnung geführten Schiffsregister ist das

Schiff ..... auf Grund glaubhafter Nachweisungen unter Nr. ....

eingetragen wie folgt:

1. Name, Nummer oder sonstige Merkzeichen: .....

2. Gattung, Hauptbaustoff: .....

3. Jahr des Stapellaufs, Bauort, Schiffswerft: .....

4. Heimatkort: .....

5. Tragfähigkeit, Wasserverdrängung, Maschinenleistung:

a) Tragfähigkeit in t/Wasserverdrängung in m<sup>3</sup>: .....

b) Maschinenleistung: .....

c) Eichschein: .....

(Seite 2)

## 6. Eigentümer

Lau-fende Num-mer	Eigentümer	Anteile	Erwerbsgrund

, den ..... 19 .....

(Siegel) Amtsgericht

(Seite 3)

Zu Nummer	Veränderungen, Eigentumsbeschränkungen

(Seite 4)

## Schiffshypotheken, Nießbrauch

Lau-fende Num-mer	Betrag	Inhalt der Eintragung	zu lfd. Nr.	Veränderungen, Löschungen

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 26, ausgegeben am 6. Juli 1982**

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 82	Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderung 01 zu der Regelung Nr. 3 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Änderung 01 zur Regelung Nr. 3) .....	630
25. 6. 82	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen .....	631
11. 6. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit .....	633
11. 6. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit .....	634
14. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen .....	636
14. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt .....	637
23. 6. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-elfenbeinischen Doppelbesteuerungsabkommens .....	637
24. 6. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-mauritischen Luftverkehrsabkommens ..	638
24. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) .....	638
28. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation	639
28. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) .....	639
29. 6. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ungarischen Abkommens über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr .....	640

*Der Anhang zu der Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderung 01 zu der Regelung Nr. 3 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.*

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband:** 2,10 DM (1,50 DM zuzüglich ~60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe ohne Beilage:** 3,80 DM (3,- DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
1. 6. 82	VII. Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) 9500-9	114	26. 6. 82	1. 7. 82
25. 6. 82	Vierundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	115	29. 6. 82	22. 6. 82
16. 6. 82	Verordnung TS Nr. 7 – DFST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich 9291	117	1. 7. 82	1. 8. 82
21. 6. 82	Verordnung TSF Nr. 4/82 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	119	3. 7. 82	1. 8. 82
2. 7. 82	Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Quote des Gemeinschaftszollkontingents 1982/83 für Stiere, Kühe und Färse bestimmt Höhenrassen neu: 613-4-10-6-9	123	9. 7. 82	10. 7. 82
5. 7. 82	Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der Deutschen Quote des Gemeinschaftszollkontingents 1982/83 für Färse und Kühe bestimmter Höhenrassen neu: 613-4-10-7-8	123	9. 7. 82	10. 7. 82